

Vereinssatzung

Förderverein BLUE
REDS BIETIGHEIM e.V.

Satzung des Vereins
Fördervereins BLUE REDS BIETIGHEIM e.V.

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein BLUE REDS BIETIGHEIM e.V.

(nachfolgend auch Verein genannt).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr gilt vom 01.07 bis zum 30.06 eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein BLUE REDS BIETIGHEIM e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports der Handballabteilungen des TSV Bietigheim e.V., des TV Metterzimmern e.V. und der Spvgg. Bissingen e.V.
3. Weiterer Satzungszweck ist insbesondere den Jugendhandballbereich der Stammvereine des TSV Bietigheim e.V., des TV Metterzimmern e.V. und der Spvgg. Bissingen e.V mit dem Ziel den Handballsport insgesamt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu fördern. Hierzu gehört sowohl der Breiten- als auch der Leistungssport.
4. Wesentlicher Satzungszweck ist auch die Sammlung von Sponsorengeldern zur finanziellen Unterstützung der benannten Stammvereine TSV Bietigheim e.V., TV Metterzimmern e.V. und Spvgg. Bissingen e.V., Unterstützung in Erbringung von Dienstleistungen und Weitergabe von Sachmitteln.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Handballsport innerhalb und außerhalb der genannten Stammvereine besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und nicht Mitglied eines konkurrierenden Vereins sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Abgabe einer Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Kündigung
 - c. Durch Ausschluss
 - d. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Tod des Mitglieds
2. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) Wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder durch ungebührliches Verhalten dem Vereinszweck schadet
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand nicht nachkommt

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Die Ausschluss-Entscheidung gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages (Regelbeitrag) der Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt, die gemäß § 12 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die **Mitgliederversammlung**
- b) Der **(Gesamt-) Vorstand**

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ des Vereins, setzt sich aus den
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. den Ehrenmitgliedernzusammen.

2. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen
Die Einberufung gibt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen
4. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren den Vorstand.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen,
- c) eine Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung bestand.

§ 11

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs entsteht, ist unzulässig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstands sowie den Bericht der Rechnungsprüfer
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere
 - a. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

- b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c. Änderung der Satzung
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge
- f. Festsetzung einer Beitragsordnung
- g. Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren

§ 13

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand einbringen.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert sowie die Auflösung des Vereins bestimmt wird, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

§ 15

Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 16

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das

- Vom Versammlungsleiter (gemäß § 9 der Satzung: Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzenden),

- vom Protokollführer

zu unterzeichnen ist.

§ 18

Zusammensetzung und Vertretung des Vorstandes

1. Der (Gesamt-) Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Kassierer/in

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, bleibt dieses Amt vakant bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein anderes Vorstandsmitglied kann durch einen einfachen Vorstandsbeschluss kommissarisch die Aufgaben übernehmen.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und bestimmt Planung und Zielsetzung. Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist außerdem zuständig für die
 - a. Aufnahme neuer Mitglieder
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Kontakte zu den Stammvereinen und anderen Vereinen
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
3. Änderungen der Satzung ohne Zweck kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird.

§ 20

Verfahren bei Beschlusserfassung und Beschlüssen

Das Verfahren bei der Beschlusserfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 21

Ehrenamt

Alle in ein Amt des Vereins gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Gerichtsbarkeit

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Besigheim/Neckar.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlusserfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, so löst sich der Verein automatisch auf.
2. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen zur Verwendung ausschließlich zur Förderung des Handballsports in Bietigheim-Bissingen zu übertragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Gründungsversammlung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2024 errichtet.

§ 21

Ehrenamt

Alle in ein Amt des Vereins gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Gerichtsbarkeit

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Besigheim/Neckar.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlusserfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, so löst sich der Verein automatisch auf.
2. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen zur Verwendung ausschließlich zur Förderung des Handballsports in Bietigheim-Bissingen zu übertragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Gründungsversammlung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.01.24 errichtet.

Handwritten signatures:
D. Schulz
Robin Schmitt
A. Müller
L. Göbel
L. Müller
J. J. A.
J. Ludwigs
P. J. A.